

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 502/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Yvonne H [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
St [REDACTED]-R [REDACTED]/F [REDACTED], 12 Rue No [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesstbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter
Hüstenberg, Haas, von der Mühlen und Dr. Weener

in der Sitzung vom 23. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 9. Zivilsenats - Ent-
schädigungssekte - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 4. Juli 1968 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtskosten
und Auslagen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Schlussatz

Die sofortige Beschwerde ist sachlich nicht gerecht-
fertigt.

Zutreffend hat das Berufungsgericht die Revision nicht
zugelassen, weil keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO aufgeführten
Zulassungsgründe gegeben ist. Die Ausführungen der Beschwerde
enthalten in wesentlichen Angriffen gegen die Feststellungen

- 3 -

des Berufungsurteils; solche Beanstandungen sind im Revisionsverfahren unsulässig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist auch im Zusammenhang mit der Vermutung des § 47 Abs. 2 ZPO nicht zu entscheiden, da das Berufungsgericht die tatsächlichen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Vermutung verneint.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Kai

Dr. Weeber



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)